

**Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Preußisch Oldendorf
vom 21. November 2001^{1 2 3 4 5 6 7}**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) und der §§ 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 - KAG – (GV NRW S. 712), hat der Rat der Stadt Preußisch Oldendorf in seiner Sitzung am 21.11.2001 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Anschlussbeitrag**

Die Stadt erhebt zum Ersatz ihres durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage einen Anschlussbeitrag.

**§ 2
Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und
 - a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können,
 - b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen,
 - c) die dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen, soweit sie bebaut sind.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der nach der Verkehrsanschauung eine wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 3⁷

Beitragmaßstab und Beitragssatz

(1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Grundstücksfläche. Die Grundstücksfläche wird entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Vomhundertsatz vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

| | |
|---|----------|
| 1. Bei eingeschossiger Bebaubarkeit | 100 v.H. |
| 2. Bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 110 v.H. |
| 3. Bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 125 v.H. |
| 4. Bei vier- und höhergeschossiger Bebaubarkeit | 150 v.H. |

(2) Grundstücke, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, werden wie Grundstücke mit eingeschossiger Bebaubarkeit behandelt. Grundstücke, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsfläche ohne Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse ausgewiesen sind, werden wie Grundstücke mit zweigeschossiger Bebaubarkeit behandelt.

(3) Maßgebend für die Zahl der Vollgeschosse (Abs. 1) sind im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes dessen höchstzulässige Festsetzungen. Enthält der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die durch drei dividierte Baumassenzahl, wobei auf volle Zahl der Vollgeschosse aufgerundet wird. Sind in einem Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Anzahl der Vollgeschosse oder Baumassenzahlen vorhanden bzw. besteht kein Bebauungsplan, so gilt

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
2. bei unbebauten, jedoch bebaubaren Grundstücken die Zahl der Vollgeschosse, die auf den benachbarten Flächen überwiegend vorhanden ist.

(4) Die in Abs. 1 genannten Vomhundertsätze erhöhen sich bei Grundstücken in Gewerbe-, Industrie- und Kerngebieten

| | |
|---|----------|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit auf | 135 v.H. |
| 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit auf | 150 v.H. |
| 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit auf | 170 v.H. |
| 4. bei vier- und höhergeschossiger Bebaubarkeit auf | 200 v.H. |

Maßgebend für die Art der Nutzung sind im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes dessen Festsetzungen. Sind in einem Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Art der Nutzung vorhanden bzw. besteht kein Bebauungsplan, so erhöhen sich die in Abs. 1 genannten Vomhundertsätze für die Grundstücke, auf denen überwiegend ein Gewerbe betrieben wird,

| | |
|---|----------|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit auf | 135 v.H. |
| 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit auf | 150 v.H. |
| 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit auf | 170 v.H. |
| 4. bei vier- und höhergeschossiger Bebaubarkeit auf | 200 v.H. |

(5) Als Grundstücksfläche im Sinne von Abs. 1 gilt

1. die im Bereich des Bebauungsplanes liegende Fläche, auf die sich die bauliche oder gewerbliche Nutzung bezieht,
2. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder der Bebauungsplan eine andere als bauliche oder gewerbliche Nutzung vorsieht
 - a) bei Grundstücken, die an die Anlage angrenzen, die Fläche von der Anlage bis zu einer Tiefe von 50 m,
 - b) bei Grundstücken, die nicht an die Anlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der zur Anlage liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m.

(6) Der Anschlussbeitrag beträgt je qm modifizierter Grundstücksfläche 1,45 €.

(7) Auf die künftige Beitragsschuld können Vorausleistungen bis zur voraussichtlichen Höhe des Beitrages verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme zur Versorgung des Versorgungsgebietes und des Grundstückes begonnen worden ist und sofern das Grundstück bebaut bzw. seine Bebauung genehmigt ist.

§ 4

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Fall des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 5

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht Eigentümer (in) des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers (der Eigentümerin) der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 6

Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7

Übergangsvorschrift

- (1) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlussbeitragspflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung. Das gleiche gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.
- (2) In den Fällen des Abs. 1 Satz 2 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebührenpflicht oder eine Beitragspflicht nach früherem Recht entstanden war, auch wenn sie durch Zahlung, Erlass oder Verjährung erloschen ist.

§ 8^{1 2 3 4 5 6}

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Wassergebühr wird als Grundgebühr und als Verbrauchsgebühr erhoben. Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des bezogenen Wassers berechnet; Berechnungseinheit ist der cbm Wasser. Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler gemessen und in den Fällen des § 10 Abs. 3 der Wasserversorgungssatzung geschätzt.
- (2) Die nach Absatz 1 Satz 3 ermittelte Wassermenge wird auch dann der Gebührenrechnung zugrunde gelegt, wenn sie ungenutzt, z. B. durch Rohrbruch oder offenstehende Zapfstellen hinter dem Wasserzähler verlorengegangen ist.
- (3) Die Grundgebühr beträgt

| | | | |
|----|--|--------|--|
| a. | bei Wasserzählern mit einer Nennleistung | | |
| | bis | Qn 2,5 | = 9,52 Euro je Monat |
| | bis | Qn 6 | = 19,04 Euro je Monat |
| | bis | Qn 10 | = 38,08 Euro je Monat |
| | bis | Qn 15 | = 95,20 Euro je Monat |
| | bis | Qn 40 | = 152,32 Euro je Monat |
| | über | Qn 40 | = 190,40 Euro je Monat |
| b. | für einen geeichten Gartenzähler | | 2,10 Euro je Monat |
| c. | für den vorübergehenden Einbau eines Bauwasserzählers | = | 20,00 Euro Pauschale zzgl. 0,50 €/Tag |
| d. | Standrohrverleih an Private (z.B. zur Pool oder Teichbefüllung) | = | 20,00 Euro Pauschale zzgl. 1,50 €/Tag zzgl. 50,00 € Prüfgebühr bei Rückgabe |

- e. Standrohrverleih an Private oder Gewerbe zu Bauzwecken (Baustellenstandrohre) = 100 Euro Pauschale
zzgl. 1,50 €/Tag
zzgl. 50,00 € Prüfgebühr bei Rückgabe
- (4) Die Verbrauchsgebühr beträgt je cbm 1,56 €.
- (5) Die Verbrauchsgebühr für Weidezapfstellen wird für die Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober jeden Jahres erhoben. Hierbei wird für je angefangenen 1 Morgen Weideland ein Verbrauch von ½ cbm Wasser pro Monat zugrunde gelegt.
- (6) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmalig eingebaut und endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet. Wird die Wasserbereitstellung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus anderen Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung, abgerundet auf volle Monate, keine Grundgebühr erhoben.
- (7) Für den vorübergehenden Verleih eines Hydrantenstandrohres ist eine Kautions in Höhe von 300,00 Euro zu hinterlegen.

§ 9

Wassergebühr bei Fehlern der Wassermessung

Ergibt sich bei der Zählerprüfung (§ 10 Abs. 2 der Wasserversorgungssatzung), dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Fehlergruppen hinaus unrichtig angezeigt hat, ist dem (der) Gebührenpflichtigen die Verbrauchsgebühr für die zuviel gemessene Wassermenge zu ersetzen; für die zu wenig gemessene Wassermenge hat er (sie) die Verbrauchsgebühr nachzuentrichten. Wenn die zuviel oder zu wenig gemessene Wassermenge nicht berechnet werden kann, so ist sie zu schätzen.

§ 10

Wassergebühren bei Baudurchführungen und für sonstige vorübergehende Zwecke

- (1) Das Wasser, das zu Bauzwecken und für andere vorübergehende Zwecke aus der Wasserleitung entnommen wird, wird durch plombierte Wasserzähler gemessen. Hierfür gelten die in § 8 festgesetzten Gebühren. Für die Unterhaltung und Wartung des Wasserzählers gilt § 10 Abs. 4 der Wasserversorgungssatzung entsprechend. Die Stadt stellt dem (der) Anschlussnehmer (in) die von ihm (ihr) zu zahlenden Grund- und Verbrauchsgebühren nach Beendigung der Wasserlieferung, mindestens jedoch jährlich in Rechnung. Sie kann vor Erteilung der Genehmigung zur Entnahme des Wassers die Zahlung eines Vorschusses in Höhe von 80 v.H. der voraussichtlichen Gebührensumme verlangen.

- (2) Die Wasserzähler für die in Abs. 1 genannten Zwecke werden von der Stadt zur Verfügung gestellt und installiert; die Verwendung eigener Wasserzähler ist nicht gestattet.
- (3) Die Kosten für das Aufstellen und Abbauen der Einrichtungen zur Wasserentnahme sind der Stadt zu erstatten.

§ 11

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses, in den Fällen des § 10 mit der Herstellung der Einrichtung zur Wasserentnahme.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses, in den Fällen des § 10 mit dem Wegfall der Wasserentnahmeeinrichtung.

§ 12

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Anschlussnehmer. Wird ein Grundstück von einem (einer) Anderen genutzt oder sind an dem Wasserverbrauch auf dem Grundstück weitere Wasserabnehmer (innen) mit einem selbstständigen Verbrauchsbereich beteiligt, so haften diese Personen für die Wassergebühr im Verhältnis ihres Verbrauchsanteils. Sie können jedoch von der Stadt nicht herangezogen werden, wenn und soweit sie ihren Zahlungsverpflichtungen wegen des Wasserverbrauchs gegenüber dem (der) Anschlussnehmer (in) nachweisbar genügt haben.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 13

Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die nach §§ 8 und 10 zu entrichtenden Gebühren werden von der Stadt durch Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Sie sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen; gibt der Gebührenbescheid andere Fälligkeitstermine an, so gelten diese.
- (2) Auf die nach §§ 8 und 10 zu entrichtenden Gebühren, die zum Jahresschluss festgesetzt werden, erhebt die Stadt in Anlehnung an die Gebührenfestsetzung des Vorjahres vierteljährliche Abschlagszahlungen.

§ 14 Anzeigepflichten

- (1) Der Stadt sind innerhalb eines Monats anzuzeigen
 - a) jeder Wechsel in der Person des Anschlussnehmers,
 - b) jede Änderung der für die Menge des Wasserbezugs und für die Höhe der Wassergebühr maßgebenden Umstände.
- (2) Zur Anzeige verpflichtet ist der (die) Anschlussnehmer (in) und bei Wechsel der Person des Anschlussnehmers auch der (die) neue Anschlussnehmer (in). Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet der (die) bisherige Anschlussnehmer (in) für die Wassergebühr, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Stadt entfällt, neben dem (der) Anschlussnehmer (in).

§ 15 Aufwandersatz für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Veränderung, Beseitigung, Erneuerung und Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse an die öffentliche Wasserversorgungsanlage ist der Stadt zu ersetzen (§ 10 Abs. 1 KAG).
- (2) Der Aufwand für die Veränderung, Beseitigung, Erneuerung oder Unterhaltung eines Hausanschlusses ist in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen.
- (3) Der Aufwand für die Herstellung eines Hausanschlusses bis einschließlich DN 40 wird nach Einheitssätzen abgerechnet. Bei Hausanschlüssen die nach Art, Dimension, Länge oder Leistung von typischen Hausanschlüssen abweichen, sind der Stadt die tatsächlich anfallenden Kosten zu ersetzen. Mit den Einheitssätzen sind die Kosten der Zuleitung von der Hauptrohrleitung bis zum Wasserzähler (einschließlich des Mauerdurchbruches) abgegolten.
- (4) Eigenleistungen des Anschlussnehmers werden bei der Herstellung eines Hausanschlusses nach Einheitssätzen vergütet.
- (5) Es gelten folgende Einheitssätze
 - a) Herstellung eines Hausanschlusses
 - bis 10 m Rohrgrabenlänge 1.640,00 €
 - Zuschlag für Rohrgrabenlängen zwischen 10 und 20 m pro Meter 30,00 €

- Rohrgrabenlängen über 20 m werden insgesamt nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet
- | | |
|--|---------|
| b) Abschlag für Tiefbauarbeiten auf Privatgrund (Aushub, Verfüllung und Verdichtung des Rohrgrabens einschließlich Oberflächenbefestigung in Eigenleistung) pro Meter | 10,00 € |
| c) Zählereinbau je Zähler | 45,00 € |
| d) vergebliche Anfahrten je Anfahrt | 11,00 € |
- (6) Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung, für die anderen ersatzpflichtigen Tatbestände mit der Beendigung der Maßnahme. Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.
- (7) Der Aufwand für die Einstellung des Anschlusses durch Sperren oder Ausbau des Zählers sowie die Wiederherstellung des Anschlusses durch Entsperren bzw. Wiedereinbau des Zählers ist der Stadt Preußisch Oldendorf zu ersetzen. Es gelten folgende Einheitspreise:
- | | |
|--|---------|
| a) Einstellen des Anschlusses durch Sperren bzw. Ausbau des Zählers | 45,00 € |
| b) Wiederherstellen des Anschlusses durch Entsperren bzw. Wiedereinbau des Zählers | 45,00 € |
| c) vergebliche Anfahrt | 11,00 € |
- (8) Ersatzpflichtig ist der (die) Anschlussnehmer(in). Mehrere Anschlussnehmer sind Gesamtschuldner.

§ 16 Mehrwertsteuer

Alle in dieser Satzung genannten Beiträge, Gebühren und Ersatzleistungen sind Nettobeträge. Die Mehrwertsteuer wird zusätzlich berechnet in Höhe des Satzes, wie er sich aus dem Mehrwertsteuergesetz in der jeweils gültigen Fassung ergibt.

§ 17³ Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Beitrags- und Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März

1991 (BGBl. I S. 687) und dem Gesetz zur Ausfertigung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 (GV NRW S. 47 / SGV NRW 303) in ihrer jeweiligen Fassung.

- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Beitrags- und Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 510) in seiner jeweiligen Fassung.

§ 18 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1.1.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die Beitrags- und Gebührensatzung vom 18.9.1980 sowie die Satzungen zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Preußisch Oldendorf vom 18.3.1981/2.12.1982/ 22.12.1983/17.11.1986/18.12.1997 und 3.1.2000 außer Kraft.

¹ § 8 Abs. 4 geändert mit Beschluss des Rates vom 26.03.2003, rückwirkend in Kraft getreten am 01.01.2003

² § 8 Abs. 4 geändert mit Beschluss des Rates vom 15.12.2004, in Kraft getreten am 01.01.2005.

³ § 8 Abs. 3 und Abs. 4 geändert mit Beschluss des Rates vom 15.12.2010, in Kraft getreten am 01.01.2011

⁴ § 8 Abs. 3 und Abs. 4 geändert mit Beschluss des Rates vom 20.11.2013, in Kraft getreten am 01.01.2014

⁵ § 8 und § 15 geändert mit Beschluss des Rates vom 29.10.2015, in Kraft getreten am 01.01.2016

⁶ § 8 Abs. 4 geändert mit Beschluss des Rates vom 13.12.2017, in Kraft getreten am 01.01.2018

⁷ § 3 Abs. 6 geändert mit Beschluss des Rates vom 17.06.2020, in Kraft getreten am 01.07.2020